

Titel:

**Darlehensvertrag, ordnungswidrige Widerrufsbelehrung, Rückabwicklung,
Feststellungsinteresse, keine Verwirkung**

Normenkette:

BGB aF §§ 495, 355 I 2, II S. 1 u. 3

Schlagworte:

Darlehensvertrag, ordnungswidrige Widerrufsbelehrung, Rückabwicklung, Feststellungsinteresse, keine Verwirkung

Gründe

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 6 O 7471/14

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1) ...

- Klägerin 2)

2) ...

- Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: ...

gegen

...

- Beklagte

Prozessbevollmächtigte: ...

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ... als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 04.08.2015 folgendes

Endurteil

I.

Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien geschlossene Darlehensvertrag Nr. ... mit dem ursprünglichen Darlehensnennbetrag von € 95.000 durch wirksamen Widerruf der Kläger vom 28.08.2014 in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt ist und der Beklagten aus dem Darlehensvertrag gegen die Kläger keine Ansprüche zustehen.

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Mitgläubiger € 4.160,54 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.09.2014 zu zahlen.

III.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger als Gesamtschuldner 4% und die Beklagte 96% zu tragen.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags. Die Kläger können die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf € 93.336,09 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages und seine Folgen.

Die Kläger, Eheleute, schlossen am 08.04.2010 mit der Beklagten, einer Sparkasse mit Sitz in N., den Darlehensvertrag Nr. ... (vgl. Anlage K 1). Die Darlehenssumme betrug nominal € 95.000, rückzahlbar in 317 monatlichen Raten in Höhe von € 510,63 bei 2% Tilgung. Es war ein Nominalzins von 4,45% jährlich, festgeschrieben bis 30.03.2025, vereinbart. Die Kläger sind Verbraucher. Sie finanzierten mit dem Darlehen den Kauf eines selbst genutzten Hausgrundstückes. Als Sicherheit diente der Beklagten eine Grundschuld auf diesem Grundstück. Das Darlehen wurde von der Beklagten am 10.05.2010 in voller Höhe an die Kläger ausgezahlt. Ab 30.06.2010 zahlten die Kläger die monatlichen Annuitäten. Das Darlehen valutiert am 31.12.2014 mit € 86.000.

Bei Abschluss des Darlehensvertrages erteilte die Beklagte den Klägern eine von diesen gesondert unterzeichnete Widerrufsbelehrung (vgl. nach Anlage K 4) mit auszugsweise folgendem Wortlaut:

Widerrufsbelehrung 1 Verbraucher

Widerrufsbelehrung zu 2 Darlehensvertrag ... Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtszeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an

(Name, Firma und ladungsfähige Anschrift des Kreditinstituts, ggf. Fax-Nr., E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung erhält, auch Internet-Adresse).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre ...

Am Ende der Seite, auf die die Belehrung aufgedruckt war, waren den Verweisen in dem Belehrungstext die folgenden Fußnoten zugeordnet:

1 Nicht für Fernabsatzgeschäfte. 2 Bezeichnung des konkret betroffenen Geschäfts, z. B. Darlehensvertrag vom ...

Mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 28.08.2014 widerriefen die Kläger ihre auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärungen (vgl. Anlage K 2). Die Beklagte wies den Widerruf zurück.

Die Kläger sind der Ansicht, der Widerruf sei wirksam. Die seinerzeit erteilte Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft gewesen. Hinter der Überschrift „Widerrufsbelehrung“ sei eine hochgestellte 1 abgedruckt, die auf eine Fußnote am Ende der Seite verweise mit dem Text „Nicht für Fernabsatzgeschäfte“. Dadurch werde der Verbraucher veranlasst, zu prüfen, ob die Belehrung überhaupt für ihn gelte, wozu er indes als juristischer Laie nicht in der Lage sei, weil ihm der Begriff des Fernabsatzgeschäftes nicht geläufig sei. Die Fußnote erschwere dem Verbraucher daher die Ausübung seines Widerrufsrechts. Auch die Formulierung in der Belehrung „Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden“ sei geeignet, die Darlehensnehmer von der Geltendmachung des Widerrufsrechtes abzuhalten. Denn die Belehrung lasse offen, was passiere, wenn die Zahlung nicht binnen 30 Tagen erfolge. Es könne der Darlehensnehmer verkennen, dass einzige Folge des Fristablaufs sei, dass er in Verzug gerate und annehmen, sein Widerruf gelte als nicht erfolgt.

Die Kläger sind weiter der Auffassung, die Beklagte könne sich nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion des § 14 Abs. 1, Abs. 2 BGB-InfoV berufen, da sie das entsprechende Muster nach der Anlage 2 der Verordnung nicht ohne eigene inhaltliche Bearbeitung verwendet habe. So sei in der Musterbelehrung nicht vorgesehen, dass Name und Anschrift des Verbrauchers in die Belehrung eingefügt werden. Die in der streitgegenständlichen Belehrung enthaltenen Fußnoten 1 und 2 seien so nicht in der Musterbelehrung enthalten. Der Klammerzusatz „(Name, Firma und ladungsfähige Anschrift ...)“ sei so nicht in der Musterbelehrung enthalten. Und schließlich sei in der Musterbelehrung die Grußformel „Ihre Sparkasse“ am Ende der Belehrung nicht vorgesehen.

Der Beklagten stehe für die Nutzung der Darlehensvaluta durch die Kläger lediglich der marktübliche Zins zu. Die Differenz zwischen den Zahlungen der Kläger bis 30.09.2014 auf den Vertragszins und dem der Beklagten zustehenden Nutzungswertersatz bis zu diesem Zeitpunkt belaufe sich auf € 4.836,09 (vgl. Berechnung Anlage K 4), jedenfalls auf € 4.160,53 (vgl. Berechnung Anlage K 8). Diesen Unterschiedsbetrag habe die Beklagte den Klägern zu erstatten. Weil die Beklagte den Widerruf nicht anerkannt habe, sei sie zudem verpflichtet, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der ihnen daraus entstehe, dass sie durch die Weigerung der Beklagten daran gehindert seien, das Darlehen über ein anderes Kreditinstitut zu marktüblichen Konditionen von 2,26% p.a. umzuschulden. Dieser Schaden bestehe in der Differenz zwischen diesen Zinsen und den nach wie vor von den Klägern an die Beklagte unter Vorbehalt gezahlten Vertragszinsen. An vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten machen die Kläger schließlich eine 0,85-Geschäftsgebühr (1,3-Geschäftsgebühr zzgl. 0,3-Erhöhung, abzgl. einer Anrechnung in Höhe von 0,75) zzgl. Pauschale und Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt € 1.286,15 geltend, wobei sich die Pflicht der Beklagten zur Erstattung einmal aus Verzugsgesichtspunkten ergebe, zum anderen aus der schuldhaften Verletzung von vertraglichen Pflichten.

Es haben daher die Kläger beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen den Parteien am 08.04.2010 geschlossene Darlehensvertrag Nr. ... mit dem ursprünglichen Darlehensnennbetrag € 95.000 durch das Widerrufsschreiben vom 28.08.2014 widerrufen ist und der Beklagten aus dem Darlehensvertrag gegen die Kläger keine Ansprüche zustehen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger € 4.836,09 zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit 03.09.2014 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte den Klägern sämtlichen Schäden zu ersetzen hat, die daraus resultieren, dass die Beklagte den in Klageantrag Ziffer 1. näher bezeichneten Widerruf nicht anerkannt hat.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere € 1.286,15 (nicht festsetzungsfähige außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten) zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erachtet den unter Ziffer 1. gestellten Feststellungsantrag bereits für unzulässig. Die Kläger hätten Leistungsantrag stellen können.

In der Sache meint die Beklagte, die streitgegenständliche Belehrung entspreche der Musterwiderrufsbelehrung in der Fassung vom 29.07.2009. Soweit die Belehrung von dem Muster abweiche, könnten diese Abweichungen weder nach Zahl noch nach Gewicht als erhebliche Umgestaltung des Musters bewertet werden. Die Abweichungen betreffen weder den eigentlichen Belehrungsinhalt noch den Text der Belehrung. Insbesondere sei dem durchschnittlich verständigen und aufmerksamen Verbraucher wegen der Gestaltung, der räumlichen Anordnung und des Inhalts der Fußnote 1 klar, dass sich diese Fußnote an den Sachbearbeiter der Sparkasse und nicht an den Verbraucher richte. Dieser werde daher nicht auf die Idee kommen, selbst zu prüfen, ob ein Fernabsatzgeschäft vorliege. Die Belehrung sei daher rechtens und der Widerruf verspätet. Das Recht der Kläger zum Widerruf sei zudem verwirkt und rechtsmissbräuchlich ausgeübt. Denn die Kläger missbrauchten das Widerrufsrecht dazu, vertragsfremde Zwecke, nämlich die Ausnutzung des gesunkenen Zinsniveaus, zu verfolgen. Dies widerspreche dem Schutzzweck des Widerrufsrechts.

Was die angebliche Überzahlung der Zinsen angehe, sei für die Bemessung des von den Klägern zu leistenden Nutzungswertersatzes auf den Marktzins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt sei indes der Vertragszins von 4,54% marktüblich gewesen. Zudem ziehe die Klagepartei zur Ermittlung des Marktzinses eine unzutreffende Statistik heran. Maßgeblich sei die Zeitreihe für Darlehen mit einer Zinsbindung von über 10 Jahren, nachdem in dem streitgegenständlichen Vertrag eine Bindung bis 30.03.2025 vereinbart sei.

Schließlich bestreitet die Beklagte, dass die geltend gemachten Rechtsverfolgungskosten tatsächlich angefallen seien und sich die Beklagte in Verzug befunden habe. Zudem habe die Beklagte keine schuldhafte Vertragsverletzung begangen, als sie sich geweigert habe, den Darlehensvertrag rückabzuwickeln.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll, aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 04.08.2015 Bezug genommen.

Das Gericht hat den Parteien Hinweise erteilt, für deren Inhalt auf das Protokoll, aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 04.08.2015 verwiesen wird.

Förmlicher Beweis ist nicht erhoben worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

A. Der Klageantrag Ziffer 1. ist zulässig und begründet.

I.

Der Feststellungsantrag Ziffer 1. ist vor dem Hintergrund des Vorbringens der Kläger zu ihrem Interesse an der Klage (Rückabwicklung der streitgegenständlichen Darlehensvertrages) dahin auszulegen (zur gebotenen Auslegung eines Klageantrages als Prozessklärung vgl. z. B. BGH, Urteil vom 01.12.1997, II ZR 312/96, Rz. 6 ff, juris), dass die Kläger begehren festzustellen, dass der streitgegenständliche Darlehensvertrag durch wirksamen Widerruf der auf ihren Abschluss gerichteten Erklärungen der Kläger vom 28.08.2014 ex nunc in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt wurde und aus dem Darlehensvertrag der Beklagten keine Ansprüche mehr zustehen.

II.

Der so ausgelegte Feststellungsantrag ist statthaft, denn damit ist er auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien im Sinne des § 256 ZPO (Rückabwicklungsverhältnis) gerichtet.

III.

Den Klägern steht insoweit auch ein Feststellungsinteresse zur Seite. Insbesondere steht dem Feststellungsinteresse nicht die Möglichkeit besseren Rechtsschutzes, etwa durch Leistungsklage oder durch Stufenklage, entgegen. Zwar können die Kläger ihre Ansprüche aus dem Rückabwicklungsverhältnis, dessen Feststellung sie anstreben, beziffern, soweit Leistungen bereits ausgetauscht wurden. In der (dann

unstatthaften) Feststellung entsprechender Leistungspflichten erschöpft sich jedoch der Antrag der Kläger nicht. Der Feststellungsantrag enthält auch eine negative Komponente, nämlich soweit der Darlehensvertrag noch nicht vollständig abgewickelt ist. Insoweit macht die Beklagte, die die Wirksamkeit des Widerrufs in Abrede stellt, weiterhin vertragliche Ansprüche gegen die Kläger geltend. Mit der von den Klägern begehrten Feststellung wird auch festgestellt, dass diese vertraglichen Ansprüche der Beklagten nicht mehr zustehen. Dies begründet hinreichendes Feststellungsinteresse.

IV.

Der Antrag ist begründet. Der Widerruf der Kläger vom 28.08.2014 war wirksam, da nicht verspätet. In Folge des wirksamen Widerrufs ist der streitgegenständlichen Darlehensvertrag rückabzuwickeln und es stehen der Beklagten keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mehr zu.

1. Den Klägern stand hinsichtlich ihrer Vertragserklärungen zum Abschluss des Darlehensvertrags ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der § 495, § 355 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Satz 3 BGB (in der bis zum 10.06.2010 geltenden Fassung, nachfolgend: a. F.) zu. Die Kläger waren demnach an ihre Vertragserklärungen nicht mehr gebunden, wenn sie diese innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer (also gegenüber dem Darlehensgeber) in Textform widerriefen, wobei die rechtzeitige Absendung genügte, § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. Die Frist begann in dem Zeitpunkt, zu dem den Klägern eine deutlich gestaltete Belehrung über ihr Widerrufsrecht, die ihnen entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels ihre Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden war, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB a. F. enthält, § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a. F.

2. Eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung hat die Beklagte den Klägern nicht erteilt, weshalb der Lauf der Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt wurde und der am 28.08.2014 erklärte Widerruf nicht verspätet war.

a. Die Widerrufsbelehrung ist nur dann ordnungsgemäß, wenn sie umfassend, inhaltlich richtig, unmissverständlich und für den Verbraucher eindeutig ist. Der Verbraucher soll durch die Belehrung nicht nur Kenntnis von seinem Widerrufsrecht erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben (vgl. BGH, Urteil vom 28.06.2011, XI ZR 349/10, Tz. 31, juris, m. w. N.).

b. Diesen Anforderungen wird die streitgegenständliche Belehrung jedenfalls im Hinblick auf die in ihr enthaltene Fußnote 1 nicht gerecht.

Durch diesen Zusatz wird nach dem, insoweit maßgeblichen, objektiven Verständnis eines durchschnittlich informierten und aufmerksamen Verbrauchers die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass die Widerrufsbelehrung im konkreten Fall nicht gelte. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Fußnote, der nahelegt, im Einzelfall sei zu prüfen, ob ein „Fernabsatzgeschäft“ vorliegt oder nicht. Damit wird die Belehrung entwertet, da der Verbraucher als Adressat der Belehrung nicht wissen kann, ob in seinem Einzelfall die Belehrung gilt, oder aber nicht, weil ein „Fernabsatzgeschäft“ vorliegt (was zu prüfen wäre und von dem Verbraucher in der Regel ohne weiteres nicht geleistet werden kann). Folglich kann der Verbraucher über sein Recht zum Widerruf im Unklaren sein. Diese abstrakte Möglichkeit genügt, um die Belehrung unzureichend zu machen ist, ohne, dass es darauf ankäme, dass die Belehrung im konkreten Fall missverstanden wurde.

Hieran ändert auch nichts, dass sich die Fußnote nach dem Willen der Beklagten als Autorin der Belehrung nicht an die Kläger, sondern an einen Sachbearbeiter der Beklagten richtet. Unstreitig hat die Beklagte das Formular über die Widerrufsbelehrung in der vorliegenden Form an die Kläger ausgehändigt und muss daher hinnehmen, dass sämtliche darin enthaltenen Erklärungen und Hinweise von diesen zur Kenntnis genommen werden. Dann sind aber auch möglicherweise interne Bearbeiterhinweise, sofern sie nach außen hin erkennbar werden, als Bestandteil der Belehrung anzusehen. Wird der Erklärungswert der Belehrung nun, wie hier, durch einen solchen Bearbeiterhinweis beeinträchtigt, hat die Beklagte die Folgen hinzunehmen.

Unrichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Ansicht der Beklagten, schon der äußeren Gestaltung nach gehöre die Fußnote nicht zum Inhalt der Belehrung. Genau das Gegenteil ist der Fall. Die Vermittlung von sachlichen Inhalten über Fußnoten oder „Sternchenhinweise“ gehört zu dem kommunikativen Instrumentarium, das ein durchschnittlich aufmerksamer und unterrichteter Verbraucher beherrscht, weil er,

etwa im Bereich der Werbung, daran gewöhnt ist. Er wird daher, was der Vorsitzende des erkennenden Gerichts aus eigener Sachkunde beurteilen kann, weil er auch zu den angesprochenen Verkehrskreisen zählt, die streitgegenständliche Fußnote ohne weiteres zum näheren Verständnis des mit der Fußnote versehenen Textes heranziehen. Damit jedoch ist die Fußnote Teil der Widerrufsbelehrung.

c. Auf § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BGB-InfoV und das Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen vom 29.07.2009 (BGBl. I 2008, 293 f) kann sich die Beklagte nicht berufen, weil sie gegenüber den Klägern kein Formular verwendet hat, das diesem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BGB-InfoV in der damaligen Fassung in jeder Hinsicht vollständig entspricht.

(1) Nach § 14 Abs. 1 BGB-InfoV (jetzt: § 360 Abs. 3 Satz 1 BGB i. V. m. dem Muster der Anlage 1 zum EGBGB) genügt eine Widerrufsbelehrung den Anforderungen des § 355 Abs. 2 BGB a. F. und den diesen ergänzenden Bestimmungen des BGB, wenn das Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in Textform verwendet wurde. Wie der BGH wiederholt ausgeführt hat, kann ein Unternehmer sich auf die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV allerdings nur dann berufen, wenn er gegenüber dem Verbraucher ein Formular verwendet hat, das dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV in der jeweils maßgeblichen Fassung sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Entscheidend ist dabei allein, ob der Unternehmer den vom Verordnungsgeber entworfenen Text der Musterbelehrung bei der Abfassung der Widerrufsbelehrung einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen hat. Greift er in den ihm zur Verfügung gestellten Mustertext selbst ein, kann er sich schon deshalb auf eine mit der unveränderten Übernahme der Musterbelehrung verbundene Schutzwirkung nicht berufen. Das gilt unabhängig vom konkreten Umfang der von ihm vorgenommenen Änderung, zumal sich schon mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit möglicher individueller Veränderungen des Musters keine allgemeine Grenze ziehen lässt, bei deren Einhaltung eine Schutzwirkung noch gelten und ab deren Überschreitung sie bereits entfallen soll.

(2) Vorliegend hat die Beklagte in den Mustertext eingegriffen und diesen einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung unterzogen. Dies zeigt ein Vergleich der erteilten Widerrufsbelehrung mit dem Muster der Anlage 2 zu § 14 Abs. 1, Abs. 3 BGB-InfoV.

Dabei liegt bereits in der Einfügung der Fußnote 1 eine inhaltliche Bearbeitung durch die Beklagte. Denn auch in der Hinzufügung von Informationen, die die Musterbelehrung so nicht vorsieht, liegt grundsätzlich eine eigene inhaltliche Bearbeitung durch den Unternehmer (vgl. BGH Urteil vom 18.03.2014, II ZR 109/13, Rz. 16 ff, juris). Dies gilt selbst dann, wenn dies Hinzufügung in der Aufnahme von zutreffenden Zusatzinformationen zugunsten des Belehrungsempfängers besteht (vgl. BGH, a. a. O.). Erst recht aber in einen Fall wie dem vorliegenden, in dem die Hinzufügung dazu führt, dass der Verbraucher über sein Recht zum Widerruf verunsichert werden kann.

3. Das Widerrufsrecht der Kläger war im Zeitpunkt der Widerrufserklärung nicht verwirkt.

a. Die hier allein in Betracht kommende Verwirkung eines Rechts infolge Zeitablaufs bedeutet, dass dem Inhaber die Ausübung eines Rechts nach Treu und Glauben, § 242 BGB, versagt wird, weil er über einen längeren Zeitraum von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht und dadurch bei der Gegenseite den Eindruck erweckt hat, mit der Inanspruchnahme des Rechts werde in Zukunft nicht mehr zu rechnen sein (sog. „illoyal verspätete Geltendmachung“ des Rechts). Denn die unerwartete Ausübung des Rechts nach längerer Zeit widerspricht dem Vertrauenstatbestand, den der Berechtigte durch die länger dauernde Nichtausübung des Rechts erzeugt hat (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl., Rz. 329 zu § 242 m. w. N.).

Gegenstand der Verwirkung kann grundsätzlich jedes subjektive Recht sein, auch das Widerrufsrecht.

Für die Verwirkung durch Zeitablauf muss das betroffene Recht über eine längere Zeitspanne hinweg nicht geltend gemacht worden sein (sog. „Zeitmoment“). Der für die Verwirkung erforderliche Zeitablauf lässt sich abstrakt nicht näher eingrenzen. Anders als bei den gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungs- und Ausschlussfristen besteht keine absolute Zeitspanne, sondern es kommt auf die Umstände des Einzelfalls an. Bereits daraus ergibt sich, dass der Zeitablauf allein - anders als bei Verjährungs- und Ausschlussfristen - nicht genügt, um die Rechtsfolgen der Verwirkung auszulösen. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten (sog. „Umstandsmoment“), die nach einer Gesamtbetrachtung der Interessenlage die

Versagung der Rechtsausübung geboten erscheinen lassen. Der Zeitablauf kann dabei umso kürzer sein, je gravierender die sonstigen Umstände sind, und umgekehrt muss die abgelaufene Zeit umso länger sein, je weniger Gewicht die Umstände haben (vgl. Münchner Kommentar zum BGB, a. a. O., Rz. 336 m. w. N.).

Im Hinblick auf das „Umstandsmoment“ ist ausreichend, dass die Untätigkeit des Berechtigten für die Gegenpartei einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat oder aus anderen Gründen die spätere Rechtsausübung mit der früheren Untätigkeit unvereinbar erscheint. Dafür sind die objektiven Gegebenheiten im Verhältnis beider Parteien und die subjektiven Aspekte in Bezug auf beide Parteien wesentlich. Das Umstandsmoment ist somit weder nur subjektiv noch ausschließlich objektiv zu betrachten. Ein gewichtiges subjektives Element ist das tatsächliche Vertrauen der Gegenseite darauf, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr ausüben werde, sowie die Schutzwürdigkeit dieses Vertrauens (vgl. Münchner Kommentar, a. a. O., Rz. 340 m. w. N.).

Das tatsächliche Vertrauen der Gegenseite wird dabei grundsätzlich nur geschützt, wenn dem Berechtigten die Verspätung subjektiv zurechenbar ist, also etwa dann nicht, wenn er die Unkenntnis seines Rechts nicht zu vertreten hat, es sei denn, dass andere (objektive) Gesichtspunkte eine erhöhte Schutzwürdigkeit der Gegenpartei begründen. Auf der anderen Seite sind die Interessen der Gegenpartei weniger schutzwürdig, wenn sie selbst gut oder sogar besser als der Berechtigte in der Lage war, die Sach- und Rechtslage zu überblicken, oder wenn ihr ein rechtswidrig-schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, auch wenn letzteres die Verwirkung nicht zwingend ausschließt. Jedenfalls besteht kein Vertrauensschutz, wenn der Schuldner weiß oder davon ausgehen muss, dass der Gläubiger sein Recht aus Unkenntnis nicht geltend macht (vgl. Münchner Kommentar, a. a. O., Rz. 342 f. m. w. N.).

Generell gilt für die Verwirkung, dass sie nur mit größter Zurückhaltung und nach sorgfältiger Prüfung der überwiegend schutzwürdigen Interessen anzunehmen ist.

b. Bei Anwendung dieser Vorgaben kann das Widerrufsrecht des Klägers nicht als verwirkt angesehen werden.

(1) An objektiven Gesichtspunkten ist im Streitfall festzustellen, dass die Kläger ihr Widerrufsrecht über einen Zeitraum von gut 4 Jahren nicht ausgeübt haben und dabei eine Ausübung weder angekündigt noch sich vorbehalten haben und das Darlehen vertragsgemäß bedient haben. Die Beklagte hat sich deswegen offenbar auf eine vereinbarungsgemäße Vertragsdurchführung eingestellt. Weder wurde das Darlehen vor dem Widerruf gekündigt, einvernehmlich aufgehoben oder umgestaltet noch ist es vor dem Widerruf auf andere Weise rückabgewickelt worden. Eine Beendigung durch Kündigung nach § 490 Abs. 2 Satz 1 BGB wird von keiner Partei behauptet.

(2) An subjektiven Gesichtspunkten ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte nach der gesetzlichen Risikoverteilung zu einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verpflichtet war und, insbesondere weil sie wegen einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung der Musterbelehrung insofern keinen Vertrauensschutz genoss, das Risiko zu tragen hatte, dass das Widerrufsrecht mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung zeitlich unbefristet besteht. Gleichzeitig war sie im Vergleich zu den Klägern als Verbraucher wesentlich besser in der Lage zu erkennen, ob die erteilte Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß war und ob, unter welchen Umständen und innerhalb welcher Frist ein Widerrufsrecht der Kläger bestand. Sie hätte daher auch ohne weiteres durch eine zulässige (vgl. BGH, Urteil vom 26.10.2010, XI ZR 367/07, Rz. 25, juris), ordnungsgemäße Nachbelehrung die zweiwöchige Widerrufsfrist einseitig und ohne größeren Aufwand in Gang setzen können.

(3) Demgegenüber kann nicht sicher angenommen werden, dass die Kläger von einem bestehenden Widerrufsrecht Kenntnis hatten. Wegen des Zusatzes in der Fußnote 1 kann das Gericht auch nicht erkennen, dass die erteilte Widerrufserklärung vom Grundsatz her geeignet gewesen wäre, die Kläger über ihr Widerrufsrecht aufzuklären. Vielmehr konnte durch den Zusatz unklar sein, ob vorliegend ein Widerrufsrecht überhaupt bestand.

(4) Bei Würdigung dieser Umstände kann eine Verwirkung nicht angenommen werden. Vielmehr ist dem Vertrauen der Beklagten eine vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit beizumessen, insbesondere weil diese es selbst in der Hand hatte, für eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung zu sorgen, nach der gesetzlichen Risikoverteilung das Risiko einer fehlerhaften Belehrung zu tragen hatte und wesentlich besser als die Kläger in der Lage war, die Ordnungsgemäßheit der Belehrung einzuschätzen. Hingegen kann nicht festgestellt werden, dass die Kläger über die fehlerhafte Belehrung oder auf andere Weise Klarheit über den

Bestand des Widerrufsrechts und die Dauer der Widerrufsfrist erhalten hätten, oder - über die vertragsgemäße Bedienung des Darlehens über einen Zeitraum von gut 4 Jahren hinaus - der Beklagte einen sonstigen Anlass geboten hätte, anzunehmen, sie würden von ihrem Widerrufsrecht keinen Gebrauch mehr machen. Insofern ist der Streitfall im Hinblick auf die für eine mögliche Verwirkung maßgeblichen Umstände durchaus anders zu beurteilen, als die Fälle, die den weiteren vom Beklagtenvertreter genannten oberlandesgerichtlichen Entscheidungen (z. B. OLG Düsseldorf NJW 2014, 1599; KG GuT 2013, 213; OLG Köln WM 2012, 1532) zugrunde lagen und in welchen die betreffenden Verträge bereits Jahre vor der Erklärung des Widerrufs vollständig abgewickelt waren.

4. Die Ausübung des Widerrufsrechts durch die Kläger ist auch nicht rechtsmissbräuchlich.

a. Allgemein ist anerkannt, dass jede Rechtsausübung immanent begrenzt ist durch den Grundsatz von Treu und Glauben, § 242 BGB (vgl. Münchner Kommentar zum BGB, a. a. O., Rz. 197 ff zu § 242, m. w. N.).

Von den insoweit zahlreich unterschiedenen Fallgruppen kann vorliegend nur die der Rechtsausübung ohne schutzwürdiges Eigeninteresse relevant sein, hier wiederum die der Rechtsausübung als Vorwand, um nicht schutzwürdige Zwecke zu erreichen (vgl. Münchner Kommentar, a. a. O., Rz. 439 ff zu § 242 und Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, Rz. 50 zu § 242, jeweils m. w. N.). In diese Richtung zielt der Vortrag der Beklagten, wenn sie ausführt, den Klägern gehe es mit ihrem Widerruf darum, eine Umfinanzierung zu besseren Konditionen zu erreichen. Dieses Motiv werde durch den Zweck des gesetzlichen Widerrufsrechts, den Verbraucher vor übereilten Entscheidungen zu schützen, nicht gedeckt.

Eine, grundsätzlich zurückhaltend anzunehmende, Aberkennung der Schutzwürdigkeit der verfolgten Interessen kann indes nur nach umfassender Interessenbewertung angenommen werden, wobei Rechtsmissbrauch nur dann anzunehmen ist, wenn der Zweck, der mit der Rechtsausübung verfolgt wird, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt gerechtfertigt ist. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass die Ausnutzung einer formalen Rechtsstellung missbräuchlich ist.

b. Bei Anwendung dieser Grundsätze war der Widerruf der Kläger nicht missbräuchlich.

Allein der Umstand, dass die Kläger, den Vortrag der Beklagten als richtig unterstellt, mit dem Widerruf den Zweck verfolgen, den jetzt für sie günstigen Markt zu nutzen und zu besseren Konditionen umzuschulden, macht ihr Verhalten nicht missbräuchlich. Grundsätzlich billigt die Rechtsordnung eigennützige Zweckverfolgung. Umstände, die das Verhalten der Kläger gleichwohl als schlechthin untragbar erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Wegen der grundlegenden Interessenlage und der eher geringen Schutzwürdigkeit der Beklagten wird auf die Ausführungen oben unter IV.3. verwiesen.

5. Nach wirksamem Widerruf eines Verbrauchervertrages wandelt sich das Schuldverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis um, §§ 357 Abs.1, 346 ff BGB. Dies gilt auch für Verbraucherdarlehensverträge gem. § 491 BGB, wie die vorliegenden, sofern, wie vorliegend ebenfalls gegeben, die Verträge vor dem 13.06.2014 abgeschlossen wurden. Für diese Altverträge gilt § 357 a BGB nicht, Art. 229 § 32 Abs.1 EGBGB.

Somit ist das Darlehensverhältnis zwischen den Parteien umgewandelt in ein gesetzliches Rückabwicklungsverhältnis. Vertragliche Ansprüche aus dem Darlehensvertrag kann die Beklagte nicht mehr geltend machen.

V.

Somit war dem Feststellungsantrag statt zu geben. Die Abweichungen des Tenors von dem Klageantrag sind redaktionell veranlasst und dienen der Klarstellung. Sie sind keine inhaltliche Abweichung von dem Klagebegehren. § 308 ZPO ist daher beachtet, wie die Abweichungen auch nicht mit einem Kostennachteil für die Kläger verbunden sind.

B. Der zulässige Leistungsantrag Ziffer 2. ist nur teilweise und zwar in Höhe von € 4.160,54 begründet.

I.

Wie dargelegt, wandelt sich nach wirksamem Widerruf eines Verbraucherdarlehensvertrages das Darlehensverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis um, §§ 357 Abs.1, 346 ff BGB. Folge ist, dass

grundsätzlich die von den Parteien empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen, § 100 BGB, herauszugeben sind oder gem. § 346 Abs.2 BGB Wertersatz für sie zu leisten ist.

II.

Die Ansprüche der Parteien stehen sich dabei als isolierte Ansprüche gegenüber (vgl. BGH, Urteil vom 12.11.2002, XI ZR 47/01, Rz. 21, für einen Widerruf nach HWiG, OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.01.2013, I-6 U 64/12, Rz. 33, und OLG Brandenburg, Schlussurteil vom 10.12.2014, 4 U 96/12, jeweils juris). Die Ansprüche werden somit per se nicht saldiert. Die Parteien haben sie im Prozess im Wege eines Zurückbehaltungsrechts oder durch Aufrechnung geltend zu machen. Eine klägerseits vorgenommene Saldierung ist regelmäßig als Aufrechnungserklärung anzusehen.

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist Klageantrag Ziffer 2. und seine Begründung durch die Kläger dahin zu verstehen, dass die Kläger mit dem von ihnen behaupteten Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen gezahlten Vertragszinsen gegen den Anspruch der Beklagten auf Nutzungswertersatz wegen der von der Beklagten an die Kläger ausgezahlten Darlehensvaluta aufgerechnet haben. Den Teil ihrer vorgenannten Ansprüche, der durch diese Aufrechnung nicht erloschen ist, machen sie mit dem Leistungsantrag Ziffer 2. geltend.

Der Anspruch der Kläger auf Nutzungswertersatz wegen der von ihnen an die Beklagte gezahlten Zinsen und der Anspruch der Beklagten auf Rückerstattung der noch offenen Darlehensvaluta sind demgegenüber, das sei zur Klarstellung gesagt, nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits. Weder haben die Kläger einen Anspruch auf Nutzungswertersatz insoweit geltend gemacht, noch haben sie mit dem Anspruch die Aufrechnung erklärt, noch hat die Beklagte insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht oder ihrerseits mit ihrem Anspruch aufgerechnet.

III.

Nach Aufrechnung, wie oben dargelegt, steht den Klägern noch ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Zinsen in Höhe von € 4.160,54 zu.

1. Im Rahmen des Rückgewährschuldverhältnisses hat die Beklagte als Darlehensgeberin die von den Klägern als Darlehensnehmer empfangenen Zinszahlungen an diese zurückzugewähren. Gleiches gilt für von den Darlehensnehmern gezahlte Bearbeitungsgebühren, Disagio, Vorfälligkeitsentschädigungen, Versicherungsbeiträge u. ä. (vgl. BGH, Urteil vom 12.11.2002, XI ZR 47/01, Rz. 29, juris).

Vorliegend tragen die Kläger lediglich zu Zahlungen auf den Vertragszins vor und beziffern diese, von der Beklagten nicht beanstandet, bis 30.09.2014 auf € 17.490,18 (vgl. jeweils Spalte 6 in Anlagen K 4 und K 6).

2. Demgegenüber hat die Beklagte als Darlehensgeberin einen Anspruch gegen die Kläger als Darlehensnehmer auf Ersatz für die Nutzungen, die diese aus der Leistung der Darlehensgeberin gezogen haben. Dieser Anspruch, hier auf Wertersatz, beläuft sich vorliegend auf € 13.329,64.

a. Die Leistung der Beklagten bestand vertragstypisch darin, den Klägern vorübergehend das Recht zur Nutzung des ausgezahlten Darlehensbetrages einzuräumen. Da diese Gebrauchsüberlassung nicht in Natur zurückgewährt werden kann, haben die Kläger Wertersatz zu leisten.

b. Die Höhe des Wertersatzes bemisst sich folgerichtig nach dem Gebrauchswert des überlassenen Kapitals, ohne dass es darauf ankäme, wie die Kläger das Kapital tatsächlich verwandt haben. Entsprechend bestimmt § 346 Abs.2 Satz 2 HS 1 BGB dass für die Höhe des Wertersatzes der vertraglich vereinbarte Darlehenszins maßgeblich ist. Jedoch können die Darlehensnehmer nachweisen, dass der Wert der Gebrauchsvorteile geringer war, womit der unter Umständen deutlich geringere Marktzins maßgeblich sein kann.

(1) Strittig ist, wie dieser Marktzins zu ermitteln ist. Dabei wird mit unterschiedlicher Begründung, zum Teil unter Verweis darauf, dass das zwischen den Parteien vereinbarte vertragliche Äquivalenzgefüge gewahrt bleiben müsse, zum Teil unter Hinweis darauf, die von dem Darlehensnehmer empfangene Leistung (Kapitalnutzungsmöglichkeit) sei „keine zeitlich gestreckte Leistung“ (vgl. Müller/Fuchs, WM 2015, 1094, 1096 f), vertreten, dass der bei Vertragsabschluss marktübliche Zins maßgeblich ist. Entwicklungen nach Abschluss des Darlehensvertrages, bzw. Auszahlungen der Valuta werden als bedeutungslos erachtet (vgl. LG Ulm, Urteil vom 25.04.2014, 4 O 343/13, Tz. 51 f, juris,). Zum Teil wird als maßgeblich auch der

marktübliche Zins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, bezogen indes auf die tatsächliche Laufzeit des Darlehensvertrages bis Widerruf angesehen (vgl. LG Berlin, Urteil vom 07.11.2011, 38 O 358/10, nicht veröffentlicht, und Piekenbrock/Rodi, WM 2015, 1085, 1091 f). Andere Stimmen fordern demgegenüber eine zeitabschnittsweise dynamische Ermittlung des Wertersatzes, mit der Folge, dass der marktübliche Zins für jede, dann festzulegende, Überlassungsperiode neu zu bestimmen ist (vgl. Servais, NJW 2014, 3748, 3749 f).

Der zuletzt genannten Ansicht („dynamisch-konsensbezogene Methode“, vgl. Piekenbrock a. a. O., 1090) folgt das Gericht. Denn dem Zweck der Rückabwicklung, einen Zustand wieder herzustellen, wie er ohne vertraglichen Leistungsaustausch bestanden hätte, wird es allein gerecht, wenn der Gebrauchswert objektiv bestimmt wird (vgl. auch BGH, Urteil vom 14.07.1995, V ZR 45/94, Rz. 14, juris, für Nutzungen im Eigentümer/Besitzerverhältnis). Der zu bewertende Gebrauchsvorteil besteht, nachdem wie oben dargelegt, die konkrete Verwendung des Kapitals durch den Darlehensnehmer außer Betracht bleibt, in erster Linie darin, dass das überlassene Kapital nicht anderweitig beschafft werden muss oder darin, dass das überlassene Kapital zu Marktbedingungen ausgeliehen werden kann. Und dieser Vorteil ist je nach Zinsniveau und nach Höhe des in Rede stehenden Betrages unterschiedlich wertvoll. Im Übrigen wird auch bei dem von der Bank zu leistenden Nutzungswertersatz die Zinsentwicklung während des Vollzugs des Vertrages berücksichtigt, wenn vermutet wird, dass die Bank Nutzungen auf Grundlage des Basiszinssatzes gezogen hat (vgl. BGH, Urteil vom 10.03.2009, XI ZR 33/08, Rz. 29, für den Anspruch gem. §§ 357, 346 Abs.1 BGB, und Urteil vom 24.04.2007, XI ZR 17/06, Rz. 35, für den Anspruch auf Nutzungswertersatz gem. § 818 Abs.3 BGB, jeweils juris).

(2) Daraus folgt:

- Der Marktzins ist in der Regel gem. § 287 ZPO auf Grundlage der Statistiken der Deutschen Bundesbank, die wiederum auf die EWU Zinsstatistik verweisen, die die frühere Bundesbankzinsstatistik, die mit Ablauf des Referenzmonats Juni 2003 eingestellt wurde, ersetzen, zu schätzen (vgl. z. B. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 17.03.2010, 5 U 2/10, Rz. 11, juris). Diese Statistiken sind allenfalls dann keine taugliche Schätzgrundlage, wenn die Bank darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass der Darlehensnehmer wegen seiner konkreten Situation (Bonität, Sicherheiten) eine Refinanzierung nur zu schlechteren als den in der Statistik ausgewiesenen Bedingungen erhalten hätte.

- Die konkret anzuwendende Zeitreihe bestimmt sich nach den in dem ursprünglichen Darlehensvertrag vereinbarten Konditionen (Verwendungszweck, Laufzeit, Sicherheiten, Zinsbindungsfrist usw.). Der jeweils zu betrachtende Zeitabschnitt nach den in dem ursprünglichen Vertrag getroffenen Regelungen zu den Annuitäten (monatlich, am Ende eines Quartals usw.). Für jeden dieser Zeitabschnitte ist somit der Wertersatz unter Berücksichtigung des dann aktuellen Marktzinses und des dann aktuellen valutierenden Standes des Darlehens zu bestimmen.

c. Schließlich ist im Hinblick auf § 346 Abs.2 Satz 2 BGB der Vertragszins als „Kappungsgrenze“ für die Höhe des Wertersatz zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Kammer kann dies jedoch nicht in der Weise geschehen, dass für jeden der oben genannten Zeitabschnitte isoliert der jeweils günstigere Zins angesetzt wird. Vielmehr ist die Zinsbelastung, die sich über die gesamte Zeit der Kapitalnutzung bei Anwendung des Vertragszinses ergibt mit dem Gesamtbetrag des Marktzinses, ermittelt wie oben über die gesamte Dauer der Kapitalnutzung, zu vergleichen. Ist dann der Vertragszins niedriger als der Marktzins, kann sich der Darlehensnehmer auf die Kappungsgrenze berufen.

d. Bei Anwendung der oben unter b. genannten Grundsätze stand der Beklagten ein Nutzungswertersatzanspruch in Höhe von € 13.329,64 zu.

In Anlage K 8 haben die Kläger, nach Hinweis des Gerichts, den Marktzins, im Übrigen den oben genannten Vorgaben zu einer zeitabschnittweisen Berechnung folgend, auf Grundlage der Zeitreihe BBK01.SUD119 der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank berechnet. Diese Zeitreihe gibt die von Banken in Deutschland verlangten Effektivzinssätze im Neugeschäft von Wohnungsbaukrediten an private Haushalte bei einer anfänglichen Zinsbindung von über 10 Jahren wieder. Diese Zeitreihe ist geeignet, um im Streitfall den Nutzungswertersatz, den die Kläger zu leisten haben, zu schätzen. Ihre Parameter entsprechen, anders als bei der von den Klägern zunächst herangezogenen Zeitreihe BBK01.SUD118 (vgl. Anlage K 4), den in dem ursprünglichen Darlehensvertrag vereinbarten Konditionen (Verwendungszweck, Laufzeit, Sicherheiten, Zinsbindungsfrist) im Wesentlichen. Dazu, dass die Kläger wegen ihrer konkreten Situation

(Bonität, Sicherheiten) eine Refinanzierung nur zu schlechteren als den in der Statistik ausgewiesenen Bedingungen erhalten hätten, hat die Beklagte nichts vorgetragen. Wie sie auch die von den Klägern in Anlage K 8 konkret vorgenommene Berechnung des Wertersatzes nicht in Zweifel gezogen hat.

Die Kappungsgrenze des § 346 Abs.2 Satz 2 BGB ist unbeachtlich, nachdem der Marktzins durchgehend unter dem Vertragszins liegt.

3. Nach Aufrechnung ihres eigenen Anspruchs auf Zinsrückzahlung in Höhe von € 17.490,18 gegen den Anspruch der Beklagten auf Nutzungswertersatz in Höhe von € 13.329,64 stehen den Klägern noch € 4.160,54 zu. Insoweit ist die Klage begründet. Im Übrigen ist ihr Anspruch auf Zinsrückzahlung erloschen, § 389 BGB.

4. Das Gericht hat den Klägern, mangels anderweitigen Vortrags zur Teilhabe der einzelnen Kläger an dem Anspruch, den Anspruch als Mitgläubiger, § 432 BGB, zugesprochen.

C. Der Feststellungsantrag Ziffer 3. ist unbegründet.

I.

Ob die Kläger auch hinsichtlich des Klageantrages Ziffer 3 ein Feststellungsinteresse i. S. des § 256 Abs. 1 ZPO haben, kann im Ergebnis dahinstehen, da die Klage insoweit jedenfalls unbegründet ist. Die Klage kann in diesem Fall auch aus diesem Grund abgewiesen werden, weil das Feststellungsinteresse keine Prozessvoraussetzung ist (vgl. BGH in BGHZ 12, 308, Musielak, ZPO, 11. Aufl., § 256 Rn. 7).

II.

Die Klage ist insoweit unbegründet.

1. Das Gericht vermag darin, dass die Beklagte den Widerspruch der Kläger nicht akzeptierte keine, einen Schadensersatzanspruch der Kläger auslösende Pflichtverletzung erkennen.

Die Beklagte traf keine vertragliche Nebenpflicht, den Widerruf der Kläger „anzuerkennen“. Es gibt keine vertragliche Nebenpflicht, die Rechtsauffassung des Vertragspartners zu teilen, auch nicht, wenn diese berechtigt ist. Soweit die Beklagte den Widerruf nicht akzeptierte, konnten die Kläger die Rückabwicklung unter Fristsetzung verlangen. Ging die Beklagte darauf nicht ein, so befand sie sich mit der Leistung im Schuldnerverzug und mit der Entgegennahme der Gegenleistung im Annahmeverzug und musste die Folgen hieraus tragen. Weitere rechtliche Konsequenzen hat ihr Verhalten nicht.

Insbesondere liegt der zu entscheidende Sachverhalt anders als in den Fällen, in denen, allgemein anerkannt, eine Vertragspartei der anderen den Kündigungsschaden zu ersetzen hat. In diesen Fällen liegt nämlich die Pflichtverletzung der ersatzpflichtigen Partei darin, die Kündigungsgründe durch vertragswidriges Verhalten herbeigeführt zu haben. Deshalb kann der andere Vertragspartner beanspruchen, so gestellt zu werden, als werde der Vertrag fortgesetzt. Der Sachverhalt liegt auch anders als in den Fällen einer Nebenpflichtverletzung durch unberechtigte Kündigung. Dort nämlich macht der Schuldner aktiv und unrechtmäßig ein Gestaltungsrecht geltend, während im vorliegenden Fall der Schuldner lediglich die Ausübung eines Gestaltungsrechts durch den anderen Vertragspartner nicht anerkennt.

2. Soweit man darin, dass die Beklagte seinerzeit den Klägern keine gesetzesmäßige Widerrufsbelehrung erteilte, eine Verletzung nebenvertraglicher Pflichten der Beklagten sehen will, ist der von den Klägern geltend gemachte Schaden (Zinsdifferenz zu einer anderweitigen, günstigeren Finanzierung nach Widerruf) nicht sozial adäquat von dieser Verletzung verursacht worden. Schon deshalb scheidet unter diesem Gesichtspunkt ein Schadensersatzanspruch aus.

D. Schließlich ist auch der Klageantrag Ziffer 4. nicht begründet. Den Klägern steht unter keinem Gesichtspunkt ein Erstattungsanspruch wegen vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten zu. Auch insoweit ist die Klage abzuweisen.

Ein Ersatzanspruch gem. §§ 280 Abs.1, 249 BGB steht den Klägern nicht zu. Wie dargelegt, liegt der Beklagten keine schuldhafte, ursächliche Pflichtverletzung zur Last.

Einen Ersatzanspruch gem. §§ 286, 288 BGB haben die Kläger nicht, weil ihre Prozessbevollmächtigten auch nach eigenem Vortrag der Kläger bereits eingeschaltet wurden, somit die Gebührenforderung, deren

Erstattung die Kläger jetzt verlangen, bereits entstanden war, bevor der Widerruf von den Klägern am 28.08.2014 erklärt wurde. Erst mit Widerruf, Aufforderung zur Rückabwicklung und fruchtlosem Fristablauf kam die Beklagte indes mit ihrer Pflicht, rückabzuwickeln in Verzug.

E. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92. Die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

F. Der Streitwert wird auf insgesamt € 93.336,09 festgesetzt. Im Einzelnen:

Den Streitwert für den Klageantrag Ziffer 1. bemisst das Gericht gem. § 3 ZPO nach dem Interesse der Kläger an der im Kern begehrten (negativen) Feststellung, dass die Beklagte aus den streitgegenständlichen Darlehensverträge nichts mehr zu fordern hat. Diese bestimmt sich nach der Höhe der noch offenen Darlehensvaluta (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.04.2005, 17 W 21/05, Rz. 3, juris), die das Gericht vorliegend mangels anderem Parteivorbringen mit € 86.000 annimmt. Die nach dem Darlehensvertrag zu zahlenden Zinsen erhöhen den Streitwert nicht (vgl. OLG Karlsruhe a. a. O.). Ein Abschlag ist, da die Kläger negative Feststellungsklage erhoben haben, nicht vorzunehmen (vgl. Zöller, a. a. O., Rz. 16 zu § 3 Stichwort: „Feststellungsklagen“).

Der Klageantrag Ziffer 2. ist nach der Höhe der geltend gemachten Forderung mit € 4.836,09 zu bewerten.

Den Wert des Klageantrags Ziffer 3. bemisst das Gericht mit € 2.500, wobei es die mögliche Höhe des Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens in Betracht gezogen hat.

Mit Klageantrag Ziffer 4. wird eine Nebenforderung im Sinne des § 4 ZPO geltend gemacht. Der Antrag erhöht den Streitwert nicht.

G. Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth, Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg, einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.